

- Fulda, die Sklavin. (Stuttgart, Cotta'sche Buchh. Nachf.)
 Фульда, Л. Рабиня. Драмат. представление въ 4 д. Пер. съ нѣм.
 М. Искра. 8°. Moskau. 77 S. 200 Ex. R 2.—
- Geschichte, Allgemeine, der Philosophie von W. Wundt,
 H. Oldenberg, J. Goldziher, W. Grube, H. von Arnim,
 C. Baeumker, W. Windelband.
 Общая исторія философіи В. Вундта, Г. Ольденберга, И. Гольдциера,
 В. Грубе, Тетуджиря, Ивуи, Г. фонъ Арнима, К. Бэймкера, В.
 Виндельбанда. Томъ I, пер. I. В. Постмана и I. В. Яшунскаго.
 Подъ ред. А. И. Введенскаго и Э. Л. Радлова. 8°. Petersburg.
 272 S. 3000 Ex. R. 1.50.
- Goeschke, der Hausgarten auf dem Lande. (Leipzig, H. Voigt.)
 Goeschke, F. Ogród wiejski. Popularny podręcznik itd. Z 5 wyd.
 przeł. St. Schönfeld. Wyd. III. 8°. Warschau, Gebethner &
 Wolff. 157 S. mit Abbildgn. 60 Kop.
- Greeff, Atlas der äusseren Augenkrankheiten. (Wien, Urban
 & Schwarzenberg.)
 Greeff, R. Атласъ наружныхъ заболеванийъ глаза для врачей и
 студентовъ. Перев. съ нѣм. Г. С. Канпель. Изд. журн. „Практич.
 Медицина“. 8°. Petersburg. IV, 135 S. mit 54 Taf. 1000 Ex.
- Grimm, Gebr., Märchen.
 Гриммъ, братья. Лучшія сказки. Пособіе для класснаго чтенія со
 словаремъ и пр. обработалъ М. Фишеръ. 12°. Moskau. XX,
 130 u. 153 S. mit Abbildgn. 5000 Ex. 60 Kop.
- Gripenkerl, Taktische Unterrichtsbriefe. (Berlin, E. S. Mittler
 & Sohn.)
 Грипенкерль. Тактическія письма. 26 разнообр. задачъ по техникѣ.
 Пер. съ нѣм. Сбировакаго. Изд. В. Березовскаго, 2-е. 8°. Peters-
 burg. XIX, 335 S. mit 5 Karten. 3000 Ex. R 3.—
- Grünwedel, Mythologie des Buddhismus. (Leipzig, F.A. Brockhaus.)
 Поповъ, I. Мифологія буддизма въ Тибетѣ и Монголіи. По Грюведелю.
 8°. Kasan. 106 S. 400 Ex. 50 Kop.
- Hartleben, Rosenmontag. (Berlin, S. Fischer.)
 Гарлебенъ, О. Э. Розовый понедѣльникъ. (Трагедія офицера.)
 Драма въ 5 д. Пер. съ нѣм. М. Искра. 8°. Moskau. 78 S.
 200 Ex. R 2.—
- Hauff, Ausgewählte Märchen.
 Гауфъ. Избранныя сказки. Пер. съ нѣм. К. III. Изд. 2-е. 16°.
 Kiew, F. A. Jobanson. 159 S. 3100 Ex. 25 Kop.
- Hauptmann, Emanuel Quint. (Berlin, S. Fischer.)
 Гауптманъ, Г. Полное собраніе сочиненій. Т. I. Эмануэль Квинтъ.
 Романъ. Книга I. Пер. А. Капелько. 8°. Moskau. 245 S. mit
 Portr. 2000 Ex. R 1.—
 Es ist dies zugleich der I. Band einer Gesamtausgabe der
 Werke Hauptmanns in russischer Sprache.
- Herrigel, der Flachschnitt. (Stuttgart, K. Wittwer.) — v. Bülow,
 der Kerbschnitt. (Ebd.)
 Герригель, Ф. и Э. Бюловъ. Руководство плохой рѣзбы по дереву.
 Пер. съ нѣм. М. А. Немыка. 8°. Moskau. 147 S. mit Plänen.
 2400 Ex. 1 R. 25 K.
- Hirschfeld, der Weg zum Licht. (Berlin, S. Fischer.)
 Гиршфельдъ, Г. Путь къ свѣту. Драма-сказка въ 3 д. Пер. съ
 нѣм. М. Искра. 8°. Moskau. 42 S. 200 Ex. R 2.—
- Hoffmann, Elixiere des Teufels.
 Hoffmann, E. T. A. Dyable elixyru. Przeł. L. Eminowicz. 2 cz.
 8°. Warschau. 148; 127 S. R. 1.20.
- v. Hofmannsthal, Christinas Heimreise. (Berlin, S. Fischer.)
 Гофмансталь, Г. фонъ. Возвращеніе Кристины домой. Комедія въ
 3 д. Пер. съ нѣм. М. Искра. 8°. Moskau. 71 S. 100 Ex. R. 2.—
- v. Hofmannsthal, Über das Buch P. Altenbergs „Wie ich das
 sehe“.
 Гофмансталь, Г. фонъ. О книгѣ Петера Альтенберга („Какъ я это
 вижу“). (Пер. съ нѣм. Евг. Л-вой.) 8°. Charkow. 16 S. 1000 Ex.
 20 Kop.
- Jerusalem, der heilige Skarabäus. (Berlin, S. Fischer.)
 Эрзуалемъ, Эльза. Красный фонарь. Романъ. Пер. съ послѣдн.
 нѣм. изд. Изд. Книгоизд. Основа, 3-е. 8°. Moskau. 402 S.
 1860 Ex. R. 1.25.
- Kadelburg u. Presber, der dunkle Fleck. Lustspiel.
 Кадельбургъ, Г., и Р. Пресберъ. Темное пятно. Комедія въ 3 д.
 Пер. съ нѣм. Θεодоровича. 8°. Petersburg. 62 S. R. 2.50.
- Kant, Über Form und Prinzipien der Gefühls- und Verstandes-
 welt. — Fortschritte der Metaphysik.
 Кантъ, И. I. О формѣ и началахъ міра чувственнаго и умопо-
 стигаемаго. II. Успѣхи метафизики. Пер. Н. Лосскаго. 8°. Peters-
 burg. VIII, 119 S. 1500 Ex. 75 Kop.

Kleine Mitteilungen.

**Hafset der Versteigerer für die von ihm im Auktions-
 verzeichnis gemachten Angaben?** (Vgl. Nr. 279 d. Bl.) —
 Diese Frage von allgemeinem Interesse behandelt der Leipziger
 Rechtsanwalt Dr. Eschmann im »Zentralblatt für Bibliotheks-
 wesen« an der Hand eines in Leipzig vorgekommenen Falles.
 Die »Kölnische Zeitung« gibt aus diesem Berichte folgenden
 Auszug:

Eine Auktionsfirma hatte in einem Katalog ein handschrift-
 liches »Brandenburgisches Trachtenbuch aus dem Jahre 1539«
 ausbezogen. Der Auktionskatalog enthielt, wie üblich, Bemerkungen
 über die Zeit der vorherigen Besichtigung der zum Verkauf
 gestellten Gegenstände, sowie die Bestimmung, daß berechnete
 Reklamationen nicht anwesender Käufer nur innerhalb einer ge-
 gebenen Zeit — in diesem Falle innerhalb 14 Tagen — berücksichtigt
 werden könnten. Wegen dieses Trachtenbuchs richtete die Leitung
 des Märkischen Provinzialmuseums in Berlin an die Auktions-
 firma die Anfrage, ob es wirklich ein brandenburgisches und nicht
 etwa ein hohenzollerisches oder möglicherweise süddeutsches sei, und
 erhielt die Antwort, daß es sich um ein brandenburgisches und
 keinesfalls um ein süddeutsches handle. Auf Grund dieser Aus-
 kunft erhielt eine Leipziger Firma von dem Museum einen Kauf-
 auftrag bis zu 1200 *M* unter der Bedingung, daß die Angaben
 des Katalogs zutreffend wären. Die den Auftrag erhaltende
 Firma ließ das Buch durch einen Angestellten in Augenschein
 nehmen und berichtete daraufhin dem Museum, daß die Angaben
 des Katalogs als richtig befunden wären. In der Versteigerung
 erstand sie dann das Buch für 910 *M*.

Sofort nach Eintreffen des Werkes in Berlin wurde dort die
 mangelnde Übereinstimmung des Werkes mit der Angabe
 im Auktionskatalog bemerkt, und die Museumsverwaltung
 richtete telegraphisch die Forderung an die Auktionsfirma, den
 Kauf wegen unrichtiger Katalogangabe rückgängig zu machen.
 Die Firma weigerte sich, und nun gab das Museum das Buch
 an die Firma, die den Kauf vermittelt hatte, zurück, weil ihm die
 zugesicherte Eigenschaft eines brandenburgischen Trachtenbuchs
 fehle. Die Auktionsfirma verweigerte die Zurücknahme des zur
 Verfügung gestellten Buches auch jetzt und klagte auf Zahlung
 des Kaufpreises zuzüglich des Aufgeldes nebst Verzugszinsen.

Das Landgericht Leipzig verurteilte den Käufer zur
 Zahlung des Kaufpreises. Das richterliche Erkenntnis stützt sich
 hauptsächlich auf die im Katalog enthaltene Erklärung der Firma
 über die Besichtigungsmöglichkeit der Gegenstände vor der Auktion.
 »Damit sank das« — so wird im Urteil ausgeführt —, »was sie im Ver-
 zeichnis selbst über die einzelnen zur Versteigerung angekauften
 Gegenstände gesagt hatte, jedenfalls zu einer rein persönlichen
 Ansichtsaussprechung von ihr herab. Die Annahme des Willens
 eines Erklärenden, für das Erklärte zu haften, muß dann für
 ausgeschlossen gelten, wenn sich der Erklärende gleichzeitig mit
 der Erklärung dazu erbiethet, das von ihm Erklärte vom Er-
 klärungsempfänger auf seine Richtigkeit prüfen zu lassen.« Das
 Urteil vertritt auch den Standpunkt, daß der Beklagte zur Ab-
 gabe seines Gebots nicht durch den Katalog, sondern vielmehr
 durch den Augenschein bestimmt worden sei, den er selbst von
 dem Buche — durch seinen Beauftragten — genommen hatte.

In zweiter und in diesem Falle letzter Instanz hat jedoch
 das Oberlandesgericht in Dresden die Klage abgewiesen.
 Die sehr interessante längere Urteilsbegründung geht davon aus,
 daß das Bürgerliche Gesetzbuch allerdings keine, dem Artikel 337
 des Handels-Gesetzbuchs gleiche ausdrückliche Vorschrift enthält,
 nach der das Anerbieten zum Kaufe, das erkennbar für mehrere
 Personen, insbesondere durch Mitteilung von Preislisten oder
 Lagerverzeichnissen, geschieht, nicht als verbindlicher Antrag zum
 Kauf anzusehen ist, allein lediglich aus dem Grunde, weil eine
 derartige Bestimmung eine selbstverständliche Folgerung aus dem
 Begriffe des Vertragsantrags ist. Dessen ungeachtet wird man den
 in derartigen Preislisten, Katalogen und ähnlichen Kundgebungen
 enthaltenen tatsächlichen Angaben nicht jede Bedeutung absprechen
 können. Wer solche Mitteilungen versendet, um andere zur
 Stellung von Kaufanträgen zu veranlassen, muß, wenn er später mit
 dem Empfänger den Kauf abschließt, regelmäßig den Inhalt der
 Mitteilung insoweit gegen sich gelten lassen, als dies der Ver-
 kehrs- und Handelsitte entspricht. Das, was über Art und Be-

(Schluß folgt.)